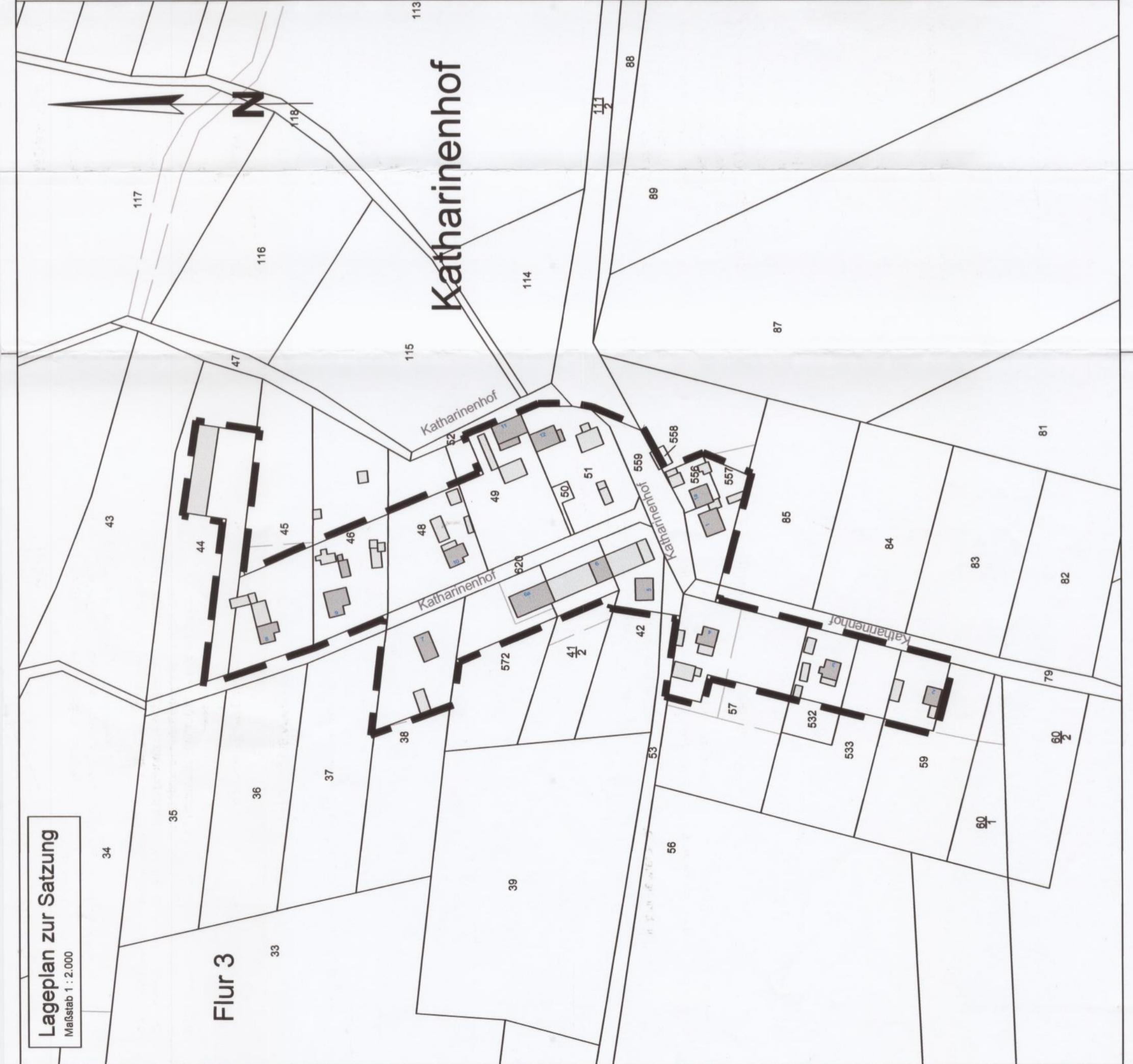


Lageplan zur Satzung

Maßstab 1 : 2.000



Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat am 26.02.2018, Beschluss-Nr. GV Blies / 2018 0226 / O 13, beschlossen für den Gemeindeteil Katharinenhof eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB.
2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 09.08.2018 bis 10.09.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 01.08.2018 im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch Nr. 8 und durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
3. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.07.2018 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.
4. Die Satzung wurde am 24.09.2018, Beschluss-Nr. GV Blies / 2018 0924 / O 10, von der Gemeindevertreterversammlung beschlossen.
5. Die Satzung und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am Amt Barnim-Oderbruch im Amtsblatt für Bekanntmachung auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 44 und 215 BauGB) hingewiesen worden.

Wriezen, den 09.10.2019

Amtsdirektor
Amt Barnim-Oderbruch



§ 2 Vorhaben

Innenhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsumänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfäche, die überbaut werden soll, und der Beweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Unter kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben sind nur solche Betriebe zu verstehen, die wegen ihrer geringen Störfaktoren gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO auch in einem allgemeinen Wohngebiet (NA) zulässig wären. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Garagen gemäß § 12 BauNVO sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches zulässig. Bestehende Streudistiewiesen, frei wachsende Gehölzbestände aus heimischen Arten und ortsbildprägende Einzelgehölze sind zu erhalten oder durch geeignete Arten zu ersetzen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 09.10.2019
Amtsleiter
Amt Barnim-Oderbruch



Gemeinde Bliesdorf Landkreis Märkisch-Oderland



Außenbereichssatzung
OT Kundersdorf
"Gemeindeteil Katharinenhof"

September 2018
1 : 2000

Bearbeitungsstand:
Maßstab:

